

**Satzung zur Änderung der  
Friedhofssatzung  
(Friedhofsordnung)  
vom 26. September 2023**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 26.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 25.10.2022 beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Urnennischen in Stele und Wand stehen als Reihengrab für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren und als Wahlgrab für die Dauer einer Nutzungszeit von 25 Jahren zur Verfügung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2023 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grünkraut, den 26. September 2023

gez.  
Holger Lehr  
Bürgermeister